

Anlage I
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Steinweiler

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)	Gebühr in Euro		Bemerkungen
	alt	neu	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene	300,00	entfällt	Werden nicht mehr angeboten und bestehende werden nach Ablauf der Nutzungsdauer in Wahlgrabstätten umgewandelt - bisher Reihengrabstätten - Feld-V
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte / anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene	300,00	entfällt	Werden nicht mehr angeboten und bestehende werden nach Ablauf der Nutzungsdauer in Wahlgrabstätten umgewandelt
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Feld IIa / Anonym	300,00	400,00	Feld IIa
Schild sofern in diesem Feld gewünscht (Größe, Beschaffenheit, wird von der Ortsgemeinde vorgegeben) für Vornamen, Nachnamen, Geburts- und Sterbedatum	40,00	60,00	
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (§ 14 Friedhofssatzung)			
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für			
1.1 Einzelgrabstätte	400,00	500,00	
Einzelgrabstätte als Tiefgrab	450,00	750,00	
Doppelgrabstätte	800,00	900,00	
Doppelgrabstätte als Tiefgrab	900,00	1.350,00	
jede weitere Grabstelle	400,00	500,00	
jede weitere Grabstelle als Tiefgrab	450,00	750,00	
1.2 Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 23 Friedhofssatzung)			inkl. Gebühr für Plattengang von 155 € je Grabstelle
Einzelgrabstätte im Grabfeld III	550,00	750,00	
Einzelgrabstätte als Tiefgrab im Grabfeld III	600,00	1.000,00	
Doppelgrabstätte im Grabfeld III	1.100,00	1.250,00	
Doppelgrabstätte als Tiefgrab im Grabfeld III	1.200,00	1.600,00	
1.3 Grabstätte entlang der Friedhofsmauer (S, O, N, W)			
Einzelgrabstätte	600,00	750,00	

Anlage I
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Steinweiler

Einzelgrabstätte als Tiefgrab	700,00	1.000,00	
Doppelgrabstätte	1.200,00	1.350,00	
Doppelgrabstätte als Tiefgrab	1.400,00	1.800,00	
jede weitere Grabstelle	600,00	750,00	
jede weitere Grabstelle als Tiefgrab	700,00	1.000,00	
1.4 Urnenwahlgrabstätte	300,00	500,00	
1.5 Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen			neue Bestattungsart
Urnenwahlgrabstätte normal	entfällt	950,00	
Urnenwahlgrabstätte tief	entfällt	1.250,00	
Grabplatte für Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen	entfällt	225,00	Es liegen verschiedene Angebote in Höhe von 80 € / 90 € / 110 € / 125 € ohne USt. vor.
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr für			
2.1 Grabstätte zu 1.1			Gebühr aus 1.1 durch Nutzungsdauer 20 Jahre
Einzelgrabstätte	20,00	25,00	
Einzelgrabstätte als Tiefgrab	22,50	37,50	
Doppelgrabstätte	40,00	45,00	
Doppelgrabstätte als Tiefgrab	45,00	66,75	
jede weitere Grabstelle	20,00	25,00	
jede weitere Grabstelle als Tiefgrab	22,50	37,50	
2.2 Grabstätten zu 1.2 (Besondere Gestaltungsvorschriften)			Gebühr aus 1.2 durch Nutzungsdauer 20 Jahre
Einzelgrabstätte im Grabfeld III	27,50	37,50	
Einzelgrabstätte als Tiefgrab im Grabfeld III	30,00	50,00	
Doppelgrabstätte im Grabfeld III	55,00	62,50	
Doppelgrabstätte als Tiefgrab im Grabfeld III	60,00	80,00	
2.3 Grabstätte zu 1.3			Gebühr aus 1.3 durch Nutzungsdauer 20 Jahre
Einzelgrabstätte	30,00	37,50	
Einzelgrabstätte als Tiefgrab	35,00	50,00	
Doppelgrabstätte	60,00	62,75	
Doppelgrabstätte als Tiefgrab	70,00	90,00	
jede weitere Grabstelle	30,00	37,50	

Anlage I
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Steinweiler

jede weitere Grabstelle als Tiefgrab	35,00	50,00	
2.4 Grabstätte zu 1.4 (Urnenwahlgrabstätte)	15,00	25,00	Gebühr aus 1.4 durch Nutzungsdauer 20 Jahre
2.5 Grabstätte zu 1.5 (Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen)			Gebühr aus 1.5 durch Nutzungsdauer 20 Jahre
Urnenwahlgrabstätte normal	entfällt	47,50	
Urnenwahlgrabstätte tief	entfällt	62,50	
3. Zubettungen unter Ziffer II 1 - 2			
Gebühr für Zubettungen in Tiefgräber oder Doppelgräber bei Verleihung von Nutzungsrechten an Gräbern vor dem 01.01.2000 Erdbestattung oder Urnenbestattung	210,00	350,00	

III. Bestattungen gem. § 2 Abs. 3 Friedhofsatzung

Bei Bestattungen von Personen gem. § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung ist über das Entgelt eine Sondervereinbarung zu treffen. Darin ist vorzusehen, dass im Übrigen die Friedhofsatzung und die Friedhofsgebührensatzung analog gelten.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Normalgrab (Einzelgrab)	318,00	475,00	Preis Dienstleistung 394,95 € zzgl. 20 % Verwaltungskostenpauschale aufgerundet
2. Normalgrab in bereits bestehender Grabstätte	344,00	475,00	Preis Dienstleistung 394,95 € zzgl. 20 % Verwaltungskostenpauschale aufgerundet
3. Tiefengrab (Einzelgrab)	367,00	575,00	Preis Dienstleistung 478,99 € zzgl. 20 % Verwaltungskostenpauschale aufgerundet
4. Tiefengrab in bereits bestehender Grabstätte	395,00	575,00	Preis Dienstleistung 478,99 € zzgl. 20 % Verwaltungskostenpauschale aufgerundet
5. Urnengräber	133,00	165,00	Preis Dienstleistung 134,45 € zzgl. 20 % Verwaltungskostenpauschale aufgerundet

V. Zuschläge für Bestattungen

Anlage I
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Steinweiler

Bei Bestattungen oder Beisetzungen an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen wird ein Aufschlag von 100 % auf die Gebühren nach IV. für die Grabanfertigung berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die Kosten sind vom Antragssteller / Gebührenschuldner in der tatsächlichen Höhe zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlags von 20 % zu erstatten

1. Einzelgrab	entfällt	275,00	Preis Dienstleistung 226,89 € zzgl. 20 % Verwaltungskostenpauschale aufgerundet
2. Doppelgrab	entfällt	355,00	Preis Dienstleistung 294,11 € zzgl. 20 % Verwaltungskostenpauschale aufgerundet
3. Urnengrab	entfällt	155,00	Preis Dienstleistung 126,05 € zzgl. 20 % Verwaltungskostenpauschale aufgerundet

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle je Bestattung oder Trauerfeier einschließlich Reinigung und Desinfektion	150,00	250,00
2. Desinfektion bei vorübergehender Einstellung einer Leiche	20,00	35,00
3. Vorübergehende Einstellung einer Leiche je angefangenen Tag	40,00	50,00
4. Aufbewahrung einer Urne bis zu 7 Tagen	40,00	50,00
für jeden weiteren Tag	5,00	7,50